

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 19/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1992 durch die Richterin Dr. W e t z e l -

S t e i n w e d e l als Vorsitzende und die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und E n d r e s für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1991 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe der Arbeitslosenhilfe (Alhi) des Klägers vom 5. November 1988 bis 28. Februar 1989.

Die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) gewährte dem nach Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ab 1. Dezember 1987 arbeitslosen Kläger vom 1. Dezember 1987 bis zum 27. Februar 1988 sowie vom 26. März 1988 bis zum 30. Juni 1988 Alhi. Diese wurde nach einem fiktiven Bemessungsentgelt gemäß §§ 136 Abs 2 Nr 2, 112 Abs 5 Nr 2 iVm Abs 7 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nach der Hälfte der Vergütungsgruppe III BAT bemessen, was zu einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 440,-- DM führte. Vom 29. Februar bis zum 25. März 1988 hatte er an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen und Unterhaltsgeld (Uhg) bezogen. Vom 1. Juli bis zum 4. November 1988 war er als Verwaltungsangestellter beim Arbeitsamt Stuttgart beschäftigt. Die Entlohnung erfolgte nach Vergütungsgruppe IVb BAT.

Dem Anfang November 1988 gestellten Antrag des Klägers auf Wiederbewilligung von Alhi entsprach die BA mit Bewilligungsbescheiden vom 27. Dezember 1988 und 18. Januar 1989. Dabei legte sie die bisherige Bemessung zugrunde. Auf Widerspruch des Klägers gewährte sie ihm mit Bescheiden vom 3. und 8. Februar 1989 Alhi nach dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt in Höhe von wöchentlich 770,-- DM. Am 1. März 1989 nahm der Kläger eine Beschäftigung auf.

Den Widerspruch des Klägers gegen die Änderungsbescheide vom 3. und 8. Februar 1989, mit dem er die Bemessung der Alhi nach § 136 Abs 2a AFG idF bis 31. Dezember 1987 iVm § 112 Abs 7 AFG verlangte, wies die BA mit Widerspruchsbescheid vom 20. März 1989 mit der Begründung zurück, der Kläger habe 1988 einen neuen originären Anspruch auf Alhi erworben, auf dessen Bemessung das bis zum 31. Dezember 1987 geltende Recht, auch nicht mittels der Übergangsvorschrift des § 242h Abs 13 AFG und damit auch § 112 Abs 7 AFG, nicht anwendbar sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die vom SG zugelassene Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung seines Urteils vom 21. März 1991 hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe dadurch, daß er vom 29. Februar bis zum 25. März 1988 26 Tage Uhg bezogen habe und vom 1. Juli bis zum 4. November 1988 127 Tage beitragspflichtig beschäftigt gewesen sei und auch alle sonstigen Voraussetzungen des § 134 Abs 1 AFG vorgelegen hätten, gemäß § 134 Abs 1 Nr 4b AFG einen Anspruch auf (originäre) Alhi erworben. Aus § 135 Abs 2 AFG folge iVm § 134 Abs 4 AFG und § 125 AFG, daß der 1988 entstandene originäre Anspruch den



früheren (originären) Anspruch auf Alhi zum Erlöschen gebracht habe. Der Anspruch des Klägers bemesse sich demgemäß nach § 136 AFG in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung (BGBl 1987 I S 2602). Nach dem maßgeblichen Abs 2 Satz 1 Nr 2 der Vorschrift sei das sich durch entsprechende Anwendung des § 112 Abs 1 bis 7 und 9 bis 10 ergebende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Die BA sei nach § 112 Abs 1 bis 3 AFG dementsprechend verfahren. Eine fiktive Bemessung nach § 112 Abs 7 AFG komme nicht in Betracht, denn insoweit fehle es an den dafür erforderlichen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen. Der Kläger habe nämlich in den der Bemessung zugrunde liegenden Zeiten seiner letzten Beschäftigung wesentlich höhere Bezüge erhalten als überwiegend während seiner Referendarzeit. § 136 Abs 2a Satz 1 AFG nF sei im Falle des Klägers nicht anwendbar, denn diese Vorschrift betreffe nur Fälle der Anschluß-Alhi, der Kläger habe aber innerhalb der Vorfrist kein Arbeitslosengeld (Alg) bezogen. § 136 Abs 2a Satz 2 AFG sei zwar einschlägig, führe aber im vorliegenden Fall nicht zu einer Änderung der von der BA vorgenommenen Bemessung der Alhi des Klägers. Denn Satz 2 der Vorschrift beseitige nicht den Grundsatz, daß ein später erworbener originärer Alhi-Anspruch einen entsprechenden früher erworbenen zum Erlöschen bringe. Er erstrecke lediglich die Dauer der Berufsanfängerbemessung auf ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres erfolge die Bemessung dann nach § 136 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AFG (gemeint ist Nr 2 AFG) iVm § 112 Abs 1 bis 7 und 9 bis 10 AFG. Einer Änderung des vom Kläger angefochtenen Urteils hinsichtlich der Bemessung des Alhi-Anspruchs zu seinem Nachteil für die Zeit vom 5. bis zum 30. November 1988, die noch innerhalb der Jahresfrist liege, stehe jedoch der Grundsatz des Verbots der "reformatio in peius" entgegen. § 136 Abs 2a AFG idF bis zum 31. Dezember 1987 sei hier über § 242h Abs 13 AFG nicht anwendbar, denn der streitbefangene Alhi-Anspruch sei nicht vor dem 1. Januar 1988, sondern danach entstanden und habe den früheren originären Alhi-Anspruch des Klägers zum Erlöschen gebracht.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt der Kläger in verfahrensrechtlicher Hinsicht, der Rechtsstreit sei nicht vom gesetzlichen Richter gemäß Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) entschieden worden, weil die Streitsache aus nicht nachvollziehbaren Gründen und ohne ihn zu benachrichtigen vom 8. Senat auf den 12. Senat des LSG übergegangen sei. In materiell-rechtlicher Beziehung rügt er eine Verletzung des § 242h Abs 13 AFG iVm § 136 Abs 2a AFG in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung. § 136 Abs 2a AFG aF habe zwar nur die sogenannte Anschluß-Alhi geregelt, nicht aber die originäre Alhi. Insoweit sei die Regelung lückenhaft gewesen, wie die Neuregelung durch § 136 Abs 2a Satz 2 AFG nF belege. Die Lücke sei durch analoge Anwendung des § 136 Abs 2a AFG aF zu schließen. Folge davon sei, daß sein Anspruch auf Alhi nach § 112 Abs 7 AFG zu bemessen sei. Insoweit enthalte § 136 AFG lediglich eine Rechtsfolgenverweisung. Der Dienstblatt-Runderlaß Nr 147/87 der BA - dort insbesondere Ziff 3.2 Satz 1 und Ziff 4 - stütze seine Rechtsauffassung.



Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1991 sowie die Bescheide der Beklagten vom 3. und 8. Februar 1989 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. März 1989 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Höhe der Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 5. November 1988 bis zum 28. Februar 1989 nach § 112 Abs 7 AFG zu bemessen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Revision sei deshalb unzulässig, weil deren Begründung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgt sei. Der Kläger habe sich dabei nicht, wie vorgeschrieben, von einem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen (§ 166 Abs 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), denn die Revisionsbegründungsschrift entspreche nach ihrem äußeren Erscheinungsbild vollständig der Berufungsbegründung, stamme daher offensichtlich wie jene aus der Hand des Klägers. Dafür, daß der als Prozeßbevollmächtigte benannte Rechtsanwalt jenen Schriftsatz ungeprüft unterzeichnet habe, gebe es Anhaltspunkte. So sei das SG-Urteil im Revisionsantrag fehlerhaft nicht erwähnt worden, die "vollinhaltliche" Bezugnahme auf früheres Vorbringen entspreche nicht den Begründungsobliegenheiten in der Revisionsinstanz und schließlich seien die Rechtsausführungen unschlüssig. Der Kläger setze sich nämlich weder mit den Ausführungen des LSG zu § 136 AFG nF noch mit der Auffassung des LSG auseinander, er habe nach dem 1. Januar 1988 einen neuen originären Alhi-Anspruch erworben, so daß § 242h Abs 13 AFG in seinem Fall nicht anwendbar sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 1, 165 SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

1. Die Rüge der BA, die Revision sei wegen fehlender Formerfordernisse der Revisionsbegründungsschrift unzulässig, greift nicht, denn diese entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§§ 164, 166 SGG).

Das in den §§ 164, 166 SGG festgelegte gesetzliche Erfordernis, eine Revision durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten zu begründen, soll die Revisionsgerichte entlasten und die sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens gewährleisten. Die



ordnungsgemäße Revisionsbegründung soll die Vorarbeiten des Berichterstatters erleichtern. Außerdem soll der Prozeßbevollmächtigte die Rechtslage genau durchdenken, bevor er durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Revision übernimmt, um ggf von der Durchführung aussichtsloser Revisionen abzusehen (vgl BSG SozR Nr 27 zu § 164 SGG; BSG, Beschlüsse vom 9. Juni 1992 <7 RAr 24/89>, 24. Februar 1992 <7 BA 86/91> und vom 4. August 1992 <8 BKn 16/91>). Die bloße Vorlage eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten, sonst aber unveränderten Schriftsatzes des Beteiligten selbst genügt jedenfalls nicht, wenn der Rechtsanwalt den Streitstoff nicht selbst geprüft, gesichtet und rechtlich durchgearbeitet hat (vgl BSG, Beschluß vom 4. August 1992, aaO mwH). Übernimmt er einen Entwurf erkennbar unverändert und enthält dieser zahlreiche und erhebliche Fehler und Unzulänglichkeiten, zB unververtretbare oder gar unsinnige Rechtsausführungen oder Anträge, kann darin im Einzelfall der Nachweis erblickt werden, daß er ihn ungeprüft übernommen hat (vgl BSG aaO).

Solche Anhaltspunkte lassen sich hier nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen. Zwar deuten von der BA angeführte Umstände auf Mängel der Revisionsbegründung hin, diese Mängel sind jedoch nicht so erheblich, daß sie die Überzeugung des Senats begründen, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe den Streitstoff nicht geprüft und durchgearbeitet. Der Schriftsatz enthält, anders als in den vom BSG am 9. Juni 1992 und 4. August 1992 (aaO) entschiedenen Fällen, keine abwegigen oder völlig laienhaften rechtlichen Ausführungen, sondern stellt die Rechtslage aus der Sicht des Klägers, wenngleich nur mit knapper Begründung und ohne alle entscheidungserheblichen Punkte einbezogen und im einzelnen diskutiert zu haben, immerhin aber in noch ausreichender Weise dar.

2. Die Revision des Klägers ist unbegründet, weil der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliegt und der Kläger für die streitige Zeit vom 5. November 1988 bis 28. Februar 1989 keinen Anspruch auf eine höhere Alhi hat.

a) Ob die Rüge des Klägers, der Rechtsstreit sei nicht von den zuständigen Richtern des LSG entschieden worden (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG), in der nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG gehörigen Form erfolgt ist, bedarf keiner näheren Prüfung, denn jedenfalls liegt die behauptete Rechtsverletzung hier nicht vor. Die sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung der Rechtssache war - wie der Senat ohne Verstoß gegen § 163 SGG durch Einholung der entsprechenden Auskunft vom LSG Baden-Württemberg festgestellt hat - durch Beschluß des Präsidiums des LSG vom 24. April 1990 im Wege einer ordnungsgemäßen Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 8. auf den 12. Senat übergegangen. Einer besonderen Mitteilung dieses Sachverhalts an den Kläger bedurfte es nicht (§§ 202 SGG, 21e Abs 1, 3 und 8 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG>).



b) Anspruch auf Alhi hat, wer zusätzlich zu den hier nicht streitigen Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Nrn 1 bis 3 AFG nach Nr 4b der Vorschrift mindestens 150 Kalendertage ... in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Kläger vor. Nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) war der Kläger 1988 insgesamt 153 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt bzw hatte als Rehabilitand eine Zeit zurückgelegt, die zur Erfüllung der Anwartschaft diente (§ 134 Abs 3 Nr 3 AFG), überdies auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Alhi erfüllt, so daß er mit dem 5. November 1988 einen originären Anspruch auf Alhi erworben hatte.

Der neue Anspruch des Klägers auf originäre Alhi bemißt sich - wovon die BA und die Vorinstanzen mit Recht ausgegangen sind - nach § 136 AFG in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung (Achstes Änderungsgesetz vom 14. Dezember 1987, BGBl I S 2602), denn dieser Anspruch war nach dem 31. Dezember 1987 entstanden.

Der Kläger kann sich nicht auf den früheren (originären) Anspruch auf Alhi berufen. Denn der neu erworbene Anspruch auf Alhi hat diesen früheren Anspruch auf Alhi zum Erlöschen gebracht. Zwar hatte der Kläger als Referendar mehr als 150 Kalendertage in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden und, weil solche Zeiten einer anspruchsbegründenden Beschäftigung iS des § 134 Abs 1 Nr 4b AFG gleichstehen, einen Anspruch auf Alhi erworben und dementsprechend auch Leistungen im Anschluß an die Referendarzeit bezogen. Dieser Anspruch ist jedoch als Folge des Erwerbs des neuen Anspruchs auf Alhi erloschen. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 134 Abs 4 Satz 1, § 125 Abs 1 AFG, wie der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in einem vergleichbaren Fall mit Urteil vom 20. September 1989 - 7 RAr 102/88 - DBIR 3606a AFG § 125 bereits entschieden hat. Der 7. Senat hat unter Hinweis auf die Entwicklung des AFG bis zum Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) am 1. Januar 1982 (BGBl I 1981 S 1497) insbesondere darauf abgestellt, daß § 134 Abs 1 Nr 4b AFG in der ab Januar 1982 geltenden Fassung nicht lückenhaft sei, so daß der Rückgriff auf einen Alhi-Anspruch aus einer früheren Referendartätigkeit nicht in Betracht komme. Dem ist zuzustimmen, denn die Zeiten der Referendartätigkeit haben bereits zur Begründung des früheren originären Alhi-Anspruchs des Klägers gedient (§ 134 Abs 1 Nr 4b AFG), so daß sie nicht erneut zur Begründung eines weiteren originären Alhi-Anspruchs herangezogen werden können. Denn ebenso wie nach § 104 Abs 3 Halbs 2 AFG die zur Begründung eines Anspruchs auf Alg maßgebliche Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hat, gilt dieses gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AFG auch für die Vorfrist nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4b AFG, wie der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hat (vgl BT-Drucks 10/3923, Begründung zu Nr 29 S 25).



Die BA hat die dem Kläger zustehende Alhi danach mit Recht nach § 136 Abs 2 Satz 1 Nr 2 AFG iVm § 112 Abs 1 bis 3 AFG bemessen, denn der nach dem 1. Januar 1988 entstandene originäre Anspruch des Klägers auf Alhi ist nach diesen Vorschriften nach seinem zuletzt als Arbeitnehmer beim Arbeitsamt Stuttgart erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen. Hinsichtlich der Berechnung der Alhi ist kein Fehler ersichtlich. Darüber besteht auch kein Streit, so daß unter Zugrundelegung der bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG von einer fehlerfreien Bemessung und Berechnung auszugehen ist.

§ 112 Abs 7 AFG kommt für die Bemessung des Alhi-Anspruchs des Klägers hier nicht in Betracht. Zwar verweist § 136 Abs 2 Nr 2 AFG für die Bestimmung des Arbeitsentgelts nicht nur auf § 112 Abs 1 bis 3 AFG, sondern ua auch auf Abs 7 dieser Vorschrift. Dieses gilt nach einhelliger Auffassung jedoch nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Vorschrift auch tatsächlich vorliegen (BSGE 45, 49, 54), denn anderenfalls würde diese Vorschrift eine systemwidrige stets greifende Begünstigungsregel - im vorliegenden Fall gegenüber der Berechnung nach Abs 2 und 3 der Vorschrift - darstellen. Erforderlich ist danach, daß es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach den Abs 2 bis 6 der Vorschrift auszugehen. Danach kann die Höhe des Bemessungsentgelts, nach dem der Arbeitslose innerhalb der Dreijahresfrist Lohnersatzleistungen bezogen hat, eine Härte iS dieser Vorschrift nicht begründen (Senatsurteil vom 26. September 1989 - 11 RAr 79/89 - SozR 4100 § 112 Nr 51). Eine unbillige Härte setzt überdies stets eine erhebliche Benachteiligung des Arbeitslosen voraus. Das ist der Fall, wenn das nach § 112 Abs 2 und 3 AFG ermittelte Bemessungsentgelt in einem erheblichen Mißverhältnis zu dem Entgelt steht, das der Arbeitslose aus den innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübten beruflichen Tätigkeit erzielt hat (BSGE 45, 49, 54).

So liegt es hier nicht, weil die BA im Falle des Klägers bei der Bemessung der Alhi nach § 112 Abs 2 und 3 AFG mit Recht von seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung, nicht aber von der in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübten Tätigkeit als Referendar ausgegangen ist und der Vergleich der Bemessungsentgelte des Bemessungszeitraums mit dem während der früheren überwiegend ausgeübten Beschäftigung erzielten Entgelt einen eindeutig höheren Verdienst des Klägers im Bemessungszeitraum als während seiner früheren Referendartätigkeit ergibt.

Das vom Kläger gewünschte Prozeßziel einer fiktiven Bemessung nach § 112 Abs 7 AFG läßt sich auch nicht durch eine Anwendung der Übergangsvorschrift des § 242h Abs 13 AFG erreichen. Denn diese Übergangsvorschrift, die sich - was auch vom Kläger eingeräumt worden ist - im übrigen ebenso wie die in Bezug genommene Vorschrift des



§ 136 Abs 2a AFG aF nur auf Fälle der Anschluß-Alhi bezieht, setzt nach ihrem eindeutigen Wortlaut voraus, daß der Anspruch auf Alhi vor diesem Zeitpunkt entstanden ist. Wie bereits dargelegt, ist jedoch der ursprüngliche Anspruch des Klägers auf originäre Alhi durch den zweiten 1988 entstandenen, hier streitbefangenen originären Anspruch auf Alhi zum Erlöschen gebracht worden. Die originäre Alhi bemißt sich seit Inkrafttreten des 7. AFG-Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl I S 2484) nach dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt (§ 112 Abs 3 AFG) und nicht - wie früher - nach dem erzielbaren Arbeitsentgelt iS des § 112 Abs 7 AFG (vgl BSG SozR 4100 § 112 Nr 51).

Die ab 1. Januar 1988 geltende neugefaßte Vorschrift des § 136 Abs 2a Sätze 1 und 2 AFG beeinflusst die dargelegte Rechtslage, wie das LSG im Ergebnis mit Recht entschieden hat, nicht.

§ 136 Abs 2a Satz 1 AFG betrifft seinem Wortlaut entsprechend nur Fälle der Anschluß-Alhi nach § 134 Abs 1 Nr 4a AFG, so daß diese Vorschrift hier deshalb nicht anwendbar ist (vgl dazu die Begründung zu dieser Vorschrift im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks 11/1161 S 13 zu § 136 AFG).

§ 136 Abs 2a Satz 2 AFG kommt im Falle des Klägers ebenfalls nicht zum Zuge. Die Vorschrift lautet, "ist das Arbeitsentgelt nach Abs 2 Satz 2 unter Berücksichtigung einer Beschäftigung zur Berufsausbildung festgestellt worden, so richtet sich die Alhi bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung auch dann nach diesem festgestellten Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitslose erneut die Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b oder Abs 2 erfüllt hat". Diese erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in die vorliegenden Entwürfe eingefügte (BT-Drucks 11/1161 S 8 zu 4 d sowie S 13 zu § 136 AFG) Vorschrift läßt ihren Sinn und Zweck nur unter Berücksichtigung der genannten Gesetzesmaterialien erkennen. Danach stellt die Vorschrift ebenso wie § 136 Abs 2a Satz 1 AFG eine Anpassung an die gleichzeitig erfolgte Veränderung der Bemessung des Arbeitsentgelts für die Gewährung von Alg an Versicherte dar, die binnen eines Jahres nach Beendigung ihrer Berufsausbildung arbeitslos wurden und denen aufgrund des vor dem 1. Januar 1988 entstandenen Anspruchs Alhi zu gewähren war (§ 112 Abs 5 Nr 2 AFG idF bis 31. Dezember 1987 geändert durch § 112 Abs 9 AFG idF ab 1. Januar 1988). Nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Berufsausbildung wurde das für die Bemessung des Alg maßgebliche Arbeitsentgelt von 50 vH auf 75 vH des tariflichen Arbeitsentgelts nach Abs 7 der Vorschrift angehoben. Durch diese Begünstigung wurden die davon betroffenen Arbeitslosen ab diesem Zeitpunkt insoweit den Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 44 Abs 3 Satz 1 Nr 2 AFG) gleichgestellt. War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt, soll die Sonderregelung des § 112 Abs 9 AFG für das Jahr nach Beendigung der Berufsausbildung auch gelten, wenn der Arbeitslose inzwischen erneut die



Voraussetzungen des § 134 Abs 1 Nr 4 Buchst b AFG erfüllt und damit einen neuen Anspruch auf Alhi erworben hat (vgl die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in BT-Drucks 11/1161 S 13 zu § 136 AFG). Ob es dem durch § 112 Abs 9 AFG zum Ausdruck gebrachten Begünstigungszweck entspricht, § 136 Abs 2a Satz 2 AFG auch dann anzuwenden, wenn damit eine Benachteiligung des Arbeitslosen im Vergleich zu einer Bemessung auf der Grundlage des neu erworbenen originären Alhi-Anspruchs verbunden ist, kann im hier zu entscheidenden Fall offenbleiben. Denn selbst wenn § 136 Abs 2a Satz 2 AFG anwendbar wäre, darf das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel wegen des Verbots der "reformatio in peius" nicht zu einer Kürzung der ihm von der BA gewährten Alhi führen. Darauf hat das LSG mit Recht hingewiesen. Diese Vorschrift würde die Bemessung des Alhi-Anspruchs des Klägers für die Zeit vom 5. November 1988 bis zum 30. November 1988 erfassen, denn danach war ein Jahr nach Beendigung der Berufsausbildung abgelaufen. In diesem Zeitraum müßte die Bemessung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt von 50 vH der Vergütungsgruppe III BAT erfolgen. Dadurch würde der Kläger gegenüber der tatsächlich unter Zugrundelegung der Vergütungsgruppe IV BAT erfolgten Bemessung deutlich schlechter gestellt werden. Das Verbot der "reformatio in peius" verhindert den Eintritt dieser Rechtsfolge.

Eine bessere rechtliche Position kann der Kläger schließlich auch nicht durch Berufung auf den Inhalt des Dienstblatt-Runderlasses 147/87 der BA vom 16. Dezember 1987 erlangen - was er nach dem Inhalt seiner Revisionsbegründungsschrift wohl auch selbst meint, denn weder unter Ziff 3.2 noch unter Ziff 4d des Erlasses finden sich der hier beschriebenen Rechtslage widersprechende Auffassungen der BA.

Die Revision mußte daher erfolglos bleiben. Dem Hilfsantrag der BA war stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 SGG.

